

Selbstverpflichtungen eingegangen sei, die er auch realisiert habe, als erster sowjetische Arbeitsmethoden angewandt habe und damit anderen Landwirten beispielhaft vorangegangen sei. Er habe gehofft, als Meisterbauer ausgezeichnet zu werden, und sei erst dann, als sich die Hoffnung nicht erfüllte, darüber verärgert gewesen. Es habe sich auch nicht ergeben, daß er zu der Schlägerei andere aufgefordert habe.

Für den Angeklagten B. wird der schriftliche Kassationsantrag damit begründet, daß die gegen ihn erkannte Zuchthausstrafe trotz seiner schweren Belastung im Verhältnis zu anderen nach Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Verurteilten weit überhöht sei.

..... Bei der Überprüfung der Sache war auf Grund der Beschränkung des Kassationsantrages auf den Strafausspruch von den im angefochtenen Urteil festgestellten Tatsachen auszugehen.

Danach sind die Angeklagten G. und B. Feinde unserer demokratischen Ordnung, die sich als langjährige Mitglieder der Nazipartei und Funktionäre des faschistischen Systems nicht mit den fortschrittlichen Errungenschaften unserer Gesellschaftsordnung abfinden konnten. Obwohl sie auf Grund ihrer politischen Vergangenheit alle Ursache gehabt hätten, sich gegenüber unserem Staat loyal zu verhalten, versuchten sie mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die im Interesse der vertriebenen Junker und Großgrundbesitzer liegenden kapitalistischen Verhältnisse auf dem Lande wiederherzustellen, was nach der von ihnen verbreiteten Meinung nur durch die „Befreiung“ durch die Amerikaner und einen neuen Krieg geschehen könne. Sie waren die geistigen Urheber und Führer einer Gruppe, die sich zum Ziel gesetzt hatte, die gesellschaftliche Entwicklung auf dem Lande zu stören und fortschrittliche Menschen, die sich für die Maßnahmen unserer Regierung zur Verbesserung des Lebensstandards auf dem Lande einsetzen, zu terrorisieren. Dabei nutzte B. seine Stellung als Vorsitzender der VdgB dazu aus, seinen Einfluß auf die anderen Verurteilten geltend zu machen, während ihnen G. auf Grund seiner besseren wirtschaftlichen Verhältnisse Ackergeräte auslieh und landwirtschaftliche Ratschläge erteilte, aber gleichzeitig bei den sich dadurch bietenden Gelegenheiten gegen die Maßnahmen unserer Regierung hetzte, um die Bauern unzufrieden und unsicher zu machen. G. und B. verstanden es, vermöge ihrer Intelligenz, ihr staatsfeindliches Verhalten geschickt zu tarnen und Gl. als Wortführer vorzuschleichen.

Nach den festgestellten Tatsachen stellen sich die angeblichen Verdienste des Angeklagten G. als ein Verhalten dar, das zwar nach außen staatsbehäufend wirkte, im übrigen aber nur Mittel zum Zweck war. Abgesehen davon, daß er dazu auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Schwierigkeiten sehr wohl in der Lage war und daß er dadurch auch wirtschaftliche Vorteile hatte, war es für ihn der Deckmantel, unter dem er seine staatsfeindliche Wühlarbeit ungestraft betreiben zu können glaubte.

..... Soweit der Kassationsantrag die zu hohe Bestrafung des Angeklagten B. rügt, ist in erster Linie darauf hinzuweisen, daß, wie das Oberste Gericht in seinen Entscheidungen wiederholt ausgesprochen hat, für die Höhe der zu erkennenden Freiheitsstrafe allein der Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Tat, das ist der Grad der Verantwortlichkeit des Täters, die von ihm bei der Tatausführung an den Tag gelegte Intensität, seine Beweggründe sowie die eingetretenen oder möglichen Folgen der Tat bestimmend sind, aber nicht eine diese Momente außer Betracht lassende vergleichende Betrachtung anderer Straftaten. Aus der zusammenhängenden Darstellung des Urteils des Bezirksgerichts geht hervor, daß der erkennende Senat hinsichtlich der Angeklagten G. und B. die Höhe der Strafe

nach den hierfür bestimmenden Merkmalen bemessen hat. Sie kann bei einer zusammenhängenden Betrachtung der festgestellten Tatsachen nicht als gräßlich unrichtig angesehen werden. Der neue Kurs unserer Regierung, der auf allen gesellschaftlichen Gebieten volle Beachtung gefunden hat und auch zur Richtschnur der Rechtsprechung geworden ist, bietet Provokateuren und Kriegshetzern, wie G. und B., keinen Schutz. Die Aufgabe der Justizorgane ist es, gegen die Feinde unserer Ordnung konsequent vorzugehen und die Interessen der Werktätigen unter ihren Schutz zu nehmen. Für die unverbesserlichen Faschisten G. und B., die es in hinterhältiger Weise unternahmen, unsere gesellschaftliche Entwicklung zu stören, die für ihre Ziele noch andere zu Verbrechern gegenüber unserem Staat machten und die sogar ein neues Völkermorden herbeisehnten, um ihren kapitalistischen Interessen wieder wie früher nachgehen zu können, sind die gegen sie im ersten Rechtszug ausgesprochenen Strafen gerecht. Es darf bei der Strafzumessung insbesondere nicht übersehen werden, daß diese beiden Angeklagten für den Kampf gegen die bestehende Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft förmlich eine Organisation geschaffen haben, mit der sie es verstanden, sich die anderen Angeklagten für ihre Interessen dienstbar zu machen und sich dabei im Hintergrund zu halten. Auf die Notwendigkeit eines konsequenten Kampfes gegen diejenigen großbäuerlichen Elemente auf dem Lande, die mit den verschiedensten Methoden die bestehenden Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu zersetzen suchen, hat die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands in der Entschließung der 17. Tagung des Zentralkomitees vom 22./23. Januar 1954 ausdrücklich hingewiesen.

Dies hat auch der 1a-Strafsenat des Obersten Gerichts richtig erkannt. Der mit dem Kassationsantrag angefochtene Beschluß ist demnach, soweit er die Angeklagten G. und B. betrifft, nicht zu beanstanden und der Antrag auf Aufhebung dieses Beschlusses zurückzuweisen.

.....

Quelle: „Neue Justiz“ 1954, S. 118.

*

Charakteristisch für die nur nach politischen Zweckmäßigkeitserwägungen vorgehende sowjetzonale Strafjustiz ist die Wirtschaftsstrafsache gegen Dr. Geiger u. a. Am 3. Juni 1953 war durch den Staatsanwalt des Bezirks Erfurt gegen 8 Angeklagte die schwerstmögliche Anklage auf wirtschaftsstrafrechtlichem Gebiet nach Sabotage-Befehl 160 erhoben worden. Schon die einzelnen Punkte im Anklagetenor zeigen dem mit dem Sowjetzonenrecht vertrauten Leser, daß die Staatsanwaltschaft hier ein besonders schweres Verbrechen aufgedeckt zu haben glaubte. Mit langjährigen Zuchthausstrafen auf Grund einer solchen Anklage mußte gerechnet werden.

DOKUMENT 103

Staatsanwalt des
Bezirks Erfurt

Erfurt, den 3. Juni 1953
Kl./Mi.

Az.: II 9/53

An das
Bezirksgericht
Erfurt

Anklage

- den Steuerberater Otto Burgsmüller, geboren am 5. August 1888 in Kottwig, Krs. Essen/Ruhr, wohnhaft in Arnstadt, Kupferrasen 9, deutsch, verheiratet, nach eigenen Angaben nicht vorbestraft, seit 24. Februar 1953 in U.-Haft,